

Begriff des Arbeitsvorganges (AV)

Grundlage der Eingruppierung ist die Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge der gesamten auszuübenden Tätigkeiten.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff des Arbeitsvorganges in der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 zu § 22 Absatz 2 BAT (Bundes-Angestelltentarifvertrag) / BAT-O (Bundes-Angestelltentarifvertrag-Ost) definiert. Der Arbeitsvorgang ist der zentrale Punkt bei Eingruppierungsfragen. Nach der Rechtsprechung des für diese Fragen zuständigen 4. Senats des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitsvorgang eine – unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung – nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten eines/einer Angestellten.

Arbeitsvorgänge sind somit Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des/der Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschiftsreifes Bearbeiten eines Aktenvorgangs, Erstellen eines EKG (Elektrokardiogramm), Fertigen einer Bauzeichnung, Eintragungen in das Grundbuch, Konstruieren einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeiten eines Antrags auf Wohngeld, Festsetzen einer Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

Dabei ist es rechtlich möglich, dass die gesamte Tätigkeit des/der Angestellten nur einen Arbeitsvorgang bildet, wenn der Aufgabenkreis nicht weiter aufteilbar und einer rechtlichen Bewertung zugänglich ist. Tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlicher Wertigkeit können jedoch nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden (BAG - vom 27.07.1994 – 4 AZR 593/93 – Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 5 zu § 12 AVR Caritasverband).

Bei Leitungsaufgaben vertritt das Bundesarbeitsgericht in inzwischen gefestigter Rechtsprechung die Auffassung, dass es sich insoweit jeweils um einen einzigen großen Arbeitsvorgang handelt; aber auch in anderen Bereichen, geht das Bundesarbeitsgericht von einem einheitlichen Arbeitsergebnis und damit von einem einheitlichen Arbeitsvorgang aus. Eine zu feine Aufteilung der Tätigkeiten würde zu einer von den Tarifvertragsparteien ebenfalls nicht gewollten so genannten Atomisierung der Tätigkeit führen.

Die Eingruppierung des/der Angestellten ergibt sich also aus der Bildung der Arbeitsvorgänge, deren Bewertung, der Feststellung des zeitlichen Umfanges der einzelnen Arbeitsvorgänge sowie der Subsumierung der Arbeitsvorgänge unter ein bestimmtes beziehungsweise mehrere bestimmte Tätigkeitsmerkmale (vgl. Jehle/Rehm, Kommentar zum BAT / BAT-O) .